



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. MÄRZ 2003
NR. 10
SEITEN 293–330



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



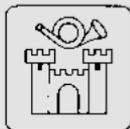
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



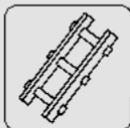
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Landrat

Einberufung des Landrates 293

Regierungsrat

Medienmitteilung 294

Direktionen

Sicherheitsdirektion
Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen
der Armee im Jahre 2003 296

Volkswirtschaftsdirektion
Hinweis auf Alpfahrtsvorschriften für 2003 300

Stiftungen

Kunst- und Kulturstiftung Danioth 301

Bund

Schiessanzeige 301

Eigentumsübertragungen 302

Handelsregister 305

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben 306
Öffentliche Auflage 307

Submissionen

Arbeitsausschreibungen 308

Offene Stellen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion 316

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Aufrufe	318
Kraftloserklärungen	319

Strafuntersuchung

Strafbefehlspublikation	321
-------------------------	-----

Konkurs/Betreibung

Schluss des Konkursverfahrens	321
-------------------------------	-----

Rechtsauskunft

322

GESETZGEBUNG

Reglement über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Reglement über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten	323
---	-----

VERANSTALTUNGEN

330

ADMINISTRATIVER TEIL

LANDRAT

EINBERUFUNG DES LANDRATES

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 7. April 2003, 08.30 Uhr (halber Tag)

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Eintretensreferate
 - 2.1 Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Paul Jans, Erstfeld) und Frau Landammann Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
 - 2.2 Beschluss über die Schliessung der Filienschule Meien
Landrätliche Prüfungskommission (Präsidentin Hedy Kempf, Schattdorf) und Landesstatthalter Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Tourismusmotion Erich Megert, Altdorf, und Ratsmitglieder; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.2 Motion der Parlamentsreformkommission (PRK) zur Entschädigung der Landratsmitglieder; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.3 Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Einführung von stillen Wahlen auf kantonaler Ebene; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

Mittwoch, 9. April 2003, 08.30 Uhr

Geschäfte

4. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
5. Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen
 - 5.1 Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
 - 5.2 Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes

6. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 6.1 Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke
 - 6.2 Beschluss über die Schliessung der Filialschule Meien
7. Parlamentarische Vorstösse
 - 7.1 Postulat Berthe Fäh, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Familienpolitik zum zweiten; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 7.2 Interpellation Edith Rosenkranz, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Zukunft des Werkplatzes Uri; eventuelle Beratung
8. Erteilung des Urner Landrechtes an
 - 8.1 Frau Stojak Jelena, 1978, wohnhaft in Altdorf
 - 8.2 Frau Stojak Johanda, 1980, wohnhaft in Altdorf
 - 8.3 Herr Senpinar Mehmet, 1963, und Ehefrau Senpinar geb. Atakan, Elif, 1970, und Tochter Senpinar, Ezgi, 1991, und Tochter Senpinar, Evrim, 2000, alle wohnhaft in Altdorf
 - 8.4 Frau Filipovic geb. Janjic, Jokija, 1960, und Sohn Filipovic, Zoran, 1983, und Sohn Filipovic Milenko, 1987, alle wohnhaft in Altdorf
 - 8.5 Frau Erdal geb. Acar, Ümit, 1973, und Sohn Erdal, Orhan, 1997, beide wohnhaft in Altdorf
9. Fragestunde

Altdorf, 18. Februar 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Nutzungsplanung Bürglen: Quartiergestaltungsplan «Walsermätteli 2»; Genehmigung

Die Baukommission Bürglen hat dem Regierungsrat den Quartiergestaltungsplan «Walsermätteli 2» mit Eingabe vom 12. November 2002 zur Genehmigung unterbreitet. Das Gebiet «Walsermätteli 2» grenzt südlich an die bestehende Überbauung «Walsermätteli 1» an. Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Walsermätteli 2», bestehend aus Sonderbauvorschriften und dem Situationsplan 1:500 sowie dem Werkleitungsplan 1:200, genehmigt.

Kantonale Verkehrskommission; Wahl von Dr. Heini Sommer, Altdorf, als Vertreter des Unteren Reusstals

Der Regierungsrat hat Dr. Heini Sommer, Altdorf, als Vertreter des Unteren Reusstals in die kantonale Verkehrskommission gewählt. Er ersetzt den per 31. Dezember 2002 aus der Verkehrskommission zurückgetretenen Markus Züst, Altdorf.

Entwurf der revidierten Arbeitslosenversicherungsverordnung; Stellungnahme

Der Regierungsrat hat seine Stellungnahme zum Entwurf der revidierten Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes abgegeben. Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) wurde im Frühjahr 2002 im Rahmen einer dritten Teilrevision geändert. Dies hat verschiedene formelle und materielle Anpassungen der entsprechenden Vollzugsverordnung (AVIV) zur Folge. Daneben werden auch neue Elemente wie die Handhabung von Erziehungsperioden, die Regelung zum Einbezug von Abgangsentschädigungen oder die Erhöhung der Taggelder bei hoher Arbeitslosigkeit präzisiert und ergänzt.

Der Regierungsrat begrüsst in seiner Stellungnahme die Grundzüge der geplanten Änderungen. Einzig die Regelung, wonach der Bund bei erhöhter Arbeitslosigkeit in einem Kanton auf Antrag des Kantons die Höchstzahl der Taggelder um sechs Monate erhöhen kann, findet beim Regierungsrat keine Zustimmung. Diesbezüglich gibt er zu bedenken, dass bei dieser Frage vielmehr die Arbeitsmarktregionen und weniger die Kantonsgrenzen den richtigen Rahmen bilden. Diese sollen den entsprechenden Beurteilungen von Arbeitslosenzahlen zu Grunde gelegt werden. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Lösung vor, wonach der Bund selber auf Basis von bestimmten Kriterien die Bezugsdauer von Taggeldern erhöhen kann, wenn eine Region von hoher Arbeitslosigkeit betroffen ist.

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte

Zurzeit sind im Kanton Uri bei Volksabstimmungen die Rücksendeküverts für das amtliche Stimmmaterial so ausgestaltet, dass sie für die briefliche Stimmgabe gleichzeitig als Stimmrechtsausweis und als Rücksendeküvert verwendet werden können. Diese Rücksendeküverts entsprechen nicht mehr den postalischen Anforderungen. Die Post hat deshalb angekündigt, in Zukunft für die Zustellung des Stimmmaterials von den Gemeindegemeinden und den Stimmberechtigten eine erhöhte Bearbeitungstaxe von 20 Rappen pro Sendung zu erheben.

Es drängt sich deshalb auf, im Kanton Uri für die postalische Beförderung des Stimmmaterials ein neues System einzuführen. In einem Grossteil der übrigen Kantone hat sich in letzter Zeit ein Rücksendeküvert mit separatem Stimmrechtsausweis durchgesetzt. Eine ernerische «Eigenkreation» erscheint nicht als sinnvoll. Es ist vielmehr nahe liegend, im Kanton Uri das gleiche Küvertsystem mit separatem Stimmrechtsausweis einzuführen, das sich im Grossteil der übrigen Kantone bewährt hat.

Die Einführung eines neuen Rücksendekuvverts mit separatem Stimmrechtsausweis erfordert vorgängig eine Revision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG). Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, den Entwurf für eine Änderung des WAVG bei den Gemeinden und politischen Parteien in die Vernehmlassung zu schicken. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. April 2003.

Altdorf, 18./25. Februar 2003

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

SICHERHEITSDIREKTION

AUFGEBOT

zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2003

1. Schiesspflichtig im Jahre 2003 sind:

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich mit einem Sturmgewehr ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis und mit Jahrgang 1965 (38. Altersjahr vollendet). Die Subalternoffiziere können ihre Schiesspflicht mit der Pistole oder mit dem Sturmgewehr erfüllen.

2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht.

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee werden schriftlich zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht aufgefordert. Das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2003, ist dem DB beizulegen und zusammen mit

dem Schiessbüchlein, resp. Militärischen Leistungsausweis zum Schiessen des obligatorischen Programms unbedingt mitzubringen.

3. Nicht schiesspflichtig sind:

- a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich nicht mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b) Subalternoffiziere der Sanitätstruppen (Ärzte, Zahnärzte und Apotheker), Pferdeärzte sowie Quartiermeister und Stabssekretäre.

4. Von der Schiesspflicht sind insbesondere dispensiert:

- a) die Angehörigen der FWK und des Überwachungsgeschwaders, sofern sie im Jahre 2003 mindestens 4 Monate Dienst leisten;
- b) Rekruten, die im Jahre 2003 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- c) Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im Jahre 2003 eine Rekrutenschule oder andere Dienstleistungen in der Dauer von mindestens 70 Tagen im Gradsold absolvieren;
- d) Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 87 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- e) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- f) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- g) Militärdienstpflichtige, die neu mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet und nicht ausgebildet wurden sowie Dienstpflichtige, die auf eine neue persönliche Waffe umgerüstet und nicht ausgebildet wurden;
- h) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- i) die von der Militärbehörde des Einteilungskantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- j) Schiesspflichtige, die zur Zeit des Nachschiesskurses einen Fortbildungsdienst der Truppe leisten und die Schiesspflicht bis dahin nicht erfüllt haben;
- k) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- l) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst aus Gewissensgründen eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- m) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

5. Ort des Schiessens

- a) Die Schiesspflicht muss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden.
- b) Anerkannte Schiessvereine sind verpflichtet, die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen der Armee an den Bundesübungen kostenlos teilnehmen zu lassen.
- c) Sie können in begründeten Fällen Schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.

6. Obligatorisches Programm

Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.

Die Schiesspflicht gilt als bestanden, wenn der Schiesspflichtige:

a) mit der Handfeuerwaffe mindestens 42 Punkte bzw. mit der Faustfeuerwaffe mindestens 120 Punkte erreicht hat;

und

b) nicht mehr als drei Nuller geschossen hat.

Schiesspflichtige, welche die Bedingungen nicht erfüllen, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag im selben Verein höchstens zweimal wiederholen. Sie sind auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

Die Schiesspflichtigen, welche die Bedingungen nach zwei Wiederholungen nicht bestehen, gelten als verblieben.

7. Waffen

a) Die Bundesübungen dürfen nur mit unveränderten Ordonnanzwaffen oder ordnungsmässigen Waffen sowie den erlaubten Hilfsmitteln mit unveränderter Ordonnanzmunition und nur auf Ordonnanzscheiben geschossen werden.

b) Schiesspflichtige Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten schießen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Waffe. Die Übungen dürfen nur aus zwingenden Gründen (Reparatur, Hinterlegung im Zeughaus, behördliche Beschlagnahme, Verlust usw.) mit der Waffe eines anderen Schützen geschossen werden. Der Schützenmeister erteilt die Bewilligung, welche auf dem Standblatt zu vermerken ist.

c) Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

8. Schiesspflichtkontrolle

a) Die Schiesspflichtigen, die nichtschliesspflichtigen Angehörigen der Armee sowie die Schützen mit Leihwaffen haben das Dienstbüchlein und den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein mitzubringen.

b) Der Schiessverein prüft die Identität des Schiesspflichtigen und stellt fest, ob der Schütze das obligatorische Programm nicht bereits in einem anderen Schiessverein geschossen hat.

c) Das Resultat des obligatorischen Programms ist jedem Schiesspflichtigen durch den Schiessverein in den Leistungsausweis oder in das Schiessbüchlein einzutragen.

d) Die Schiessvereine leiten nach dem Schiessen das Formular 1.23 (Meldung über die erfüllte Schiesspflicht) an die kantonale Militärverwaltung weiter. Die letzte Zustellung muss spätestens am 15. September des laufenden Jahres erfolgen.

9. Verbliebene

Schiesspflichtige, welche die Bedingungen des obligatorischen Programms nicht erfüllen, werden von der kantonalen Militärbehörde des Wohnortkantons mit persönlichem Marschbefehl zu einem besoldeten eintägigen Kurs für Verbliebene aufgeboten. Dieser Kurs wird in Zivil bestanden und an die Dienstleistungspflicht angerechnet.

10. Nachschliesskurse

Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein geschossen haben, werden zur Erfüllung der Schiesspflicht durch amtliche Bekanntmachung der Kantone zu einem eintägigen Nachschliesskurs in Zivilkleidung angeboten.

11. Sicherheitsvorschriften

a) Für das Schiesswesen ausser Dienst gelten grundsätzlich die Waffenreglemente der Armee sowie die Weisungen des Chefs Heer für Schiessanlagen.

b) Es darf nur auf Ordonnanzscheiben geschossen werden.

c) Der Kontrolle der Waffen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

d) Jeder Schütze trägt die Verantwortung für die sichere Handhabung seiner Waffe.

e) Jede Waffe ist als geladen zu betrachten, bis man sich durch die Entladekontrolle persönlich vom Gegenteil überzeugt hat.

f) Im Schiessstand gelten für Einzel- und Seriefewaffen die gleichen Sicherheitsvorschriften. Er darf nur mit ungeladener, gesicherter Waffe und entferntem Magazin betreten werden.

g) Manipulationen an der Waffe sind im Warteraum verboten. Sie dürfen nur auf den Schützenlägern, bzw. an der Ladebank, mit Lauf in Richtung Scheiben ausgeführt werden.

h) Die Ordonnanzwaffen müssen wie folgt deponiert werden:

– Karabiner: Magazin entfernt, Laufdeckel entfernt, Verschluss offen, Waffe gesichert;

– Stgw 57: Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefewersperre weiss, Waffe gesichert;

– Stgw 90: Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefewersperre weiss, Waffe gesichert.

– Pistolen: nach Anh. 1, Ziffer 13, Abs. 1 – 4, der Schiessordnung EMD vom 29. Februar 1996.

i) Die Schützenmeister überwachen speziell die Entladekontrolle.

Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.

12. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August 2003 in ihrem Verein nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschliesskurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiesstag resp. dem Nachschliesskurs ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Dienstbüchleins und eines verschlossenen Arzzeugnisses an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu richten.

13. Eigentumsanspruch für Waffe

Bis auf weiteres erhalten mit Sturmgewehr ausgerüstete Wehrmänner bei der Entlassung aus der Wehrpflicht nur dann eine Waffe zu Eigentum, wenn sie in den letzten 3 Jahren vor der Entlassung mindestens zwei Bundes-

übungen (Obligatorisches Programm oder Feldschiessen) geschossen haben (im Schiessbüchlein oder Leistungsausweis ausgewiesen).

Altdorf, 7. März 2003

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

HINWEIS AUF ALPFAHRTSVORSCHRIFTEN FÜR 2003

Flächensanierung der «Seuchenhaften Lungenentzündung» bei Schweinen

Wegen der Flächensanierung der seuchenhaften Lungenentzündung bei Schweinen im Kanton Uri werden im Jahr 2003 einmalig strengere Vorschriften für die Sömmerung von Schweinen verlangt. Das Sanierungsprogramm sieht vor, dass im ganzen Kanton ab 1.9.03 nur noch sanierte Schweine gehalten werden dürfen. Dies bedeutet, dass alle Mastjäger und andere Schweine, die auf Urner Alpen verbracht werden, aus SGD-Betrieben oder nachweislich sanierten Betrieben stammen müssen. Der Tierbesitzer oder die Tierbesitzerin ist dafür verantwortlich, dass sie von ihrem Händler nur «sanierte Tiere» zukaufen. Die für die Alp vorgesehenen Tiere dürfen auch auf dem Heimbetrieb nicht mehr mit andern Schweinen in Kontakt kommen.

Wir erinnern Sie an dieser Stelle auch an die Unterlagen betreffend die Flächensanierung von EP/APP bei Schweinen, die alle Schweinebetriebe anfangs September 2002 vom Amt für Landwirtschaft zugestellt bekommen haben. Sie finden dort auch die Bestimmung, dass in allen Nicht-SGD Betrieben im Kanton Uri vom 15. bis 31. August 2003 keine Jungtiere eingestellt sein dürfen (Kernpunkt der Flächensanierung).

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Ihre Bestandestierärzte oder der Kantons-tierarzt.

Erstfeld, 7. März 2003

Peter Odermatt, Kantonstierarzt

STIFTUNGEN

KUNST- UND KULTURSTIFTUNG DANIOTH

Übergabefeier Förderbeiträge 2003 und Filmpremiere «Uri – der Film»

Wann: Samstag, 15. März 2003, 17.00 Uhr, öffentlich
Wo: Foyer theater(uri)-Tellspielhaus Altdorf
Was: Eröffnung: Marianne Kuster-Tresch, Präsidentin
Würdigung der PreisträgerInnen
Schlusswort: Josef Arnold, Landesstatthalter
Filmpremiere «URI – der Film», Apéro

Ausstellungs-
Öffnungszeiten Donnerstag/Freitag, 13./14. März 2003, 14.00 – 17.00 Uhr
Samstag/Sonntag, 15./16. März 2003, 10.00 – 17.00 Uhr

Kunst- und Kulturfreunde sind herzlich eingeladen!

Altdorf, 7. März 2003

Stiftungs-Kuratorium

BUND

SCHIESSANZEIGE

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Tag	Zeit	Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)	
		Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 255
10.–14.3.03	09.00–12.00 13.30–16.30	Dammastock Sustenhorn	S Stucklistock, Koord 680 450/ 173 900 - Pt 2388.3, Gandschijen - Tiefenstock, Pt 3515.4, - Kl. Furkahorn - Gelmersee, Koord 668/163 - Mährenhorn, Pt 2922.6 - Vorder Tierberg, Pt 3091 - S Stucklistock Koord 680 450/173 900

AIP ENR 5.1

LS-D8 **Dammastock** 28 000 ft AMSL
46 43 38 N/008 32 57 E - GND
46 37 59 N/008 33 19 E -
46 33 59 N/008 21 21 E -
46 41 29 N/008 18 38 E -
46 43 38 N/008 32 57 E

LS-D8A **Dammastock** 28 000 ft AMSL
46 37 59 N/008 33 19 E - 9200 ft AMSL
46 32 59 N/008 33 36 E -
46 30 53 N/008 28 05 E -
46 33 59 N/008 21 21 E -
46 37 59 N/008 33 19 E

Eingesetzte Waffen: Bordkanonen der Kampfflugzeuge gegen Boden
Flughöhe: Grund bis 8 500 m/M (FL 280)

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: Telefon 041 268 46 11 oder 041 268 46 03

Das Kommando: Gruppe Rüstung, FS 115

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1839.1201, 808 m², Plan Nr. 15, Gründli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3510.1201, Autoabstellplatz Nr. 7, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 260.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3511.1201, Autoabstellplatz Nr. 8, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 260.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3521.1201, Autoabstellplatz Nr. 18, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 260.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M3522.1201, Autoabstellplatz Nr. 19, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 260.1201, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil
Veräusserer: Imhof-Fornari Hans-Tony, Im Gründli 12, 6460 Altdorf
Erwerberin: Imhof-Fornari Beatrice, Im Gründli 12, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Dezember 1996

Altdorf

Grundstück Nr.: S2263.1201, Sonderrecht an der 6 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Nord im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenräumen, $\frac{200}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1619.1201; Grundstück Nr.: M3548.1201, Einstellplatz Nr. 6, $\frac{12}{292}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1834.1201; Grundstück Nr.: M3549.1201, Einstellplatz Nr. 7, $\frac{12}{292}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1834.1201; Grundstück Nr.: M3565.1201, Parkplatz Nr. 23, $\frac{4}{292}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1834.1201
Veräusserer: Probst-Wyss Beat, In der Mühlematte 11, 6460 Altdorf
Erwerber: Sadrijaj-Bajrami Xheme und Gjejlone, Schützengasse 11, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 5. April 1988, 13. Juli 1995

Altdorf

Grundstück Nr.: 2074.1201, 101 858 m², Plan Nr. 47, Angelingen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Weide, geschlossener Wald, Wohngebäude mit Fremdanteil

Veräusserer: Erben des Imhof-Brand Alois

Erwerberin: Imhof Maya, Restaurant Waage, 6424 Lauerz

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 20. August 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: 858.1205, 38 908 m², Plan Nr. 10, Spiss, Spisswald, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übriges Gebäude, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer: Erben des Imhof-Brand Alois

Erwerberin: Imhof Maya, Restaurant Waage, 6424 Lauerz

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 20. August 1993

Erstfeld

Grundstück Nr.: 209.1206, 640 m², Plan Nr. 6, Ey, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude, Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräussererin: Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlstrasse 14, 3003 Bern

Erwerber: Indergand-Amstutz Martin, Wilerstrasse 42, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 22. Juni 1950

Erstfeld

Grundstück Nr.: M1865.1206, Autoabstellplatz Nr. 15, $\frac{1}{28}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1468.1206

Veräusserin: Peikert Invest AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug

Erwerber: Püntener-Bissig Leo und Jacqueline, Wasserschaff 35, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. Dezember 2001

Göschenen

Grundstück Nr.: 274.1208, 4 972 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 275.1208, 2 924 m², Plan Nr.

9.1, Horwen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, übriges Gebäude

Veräusserin: Frei-Baumann Verena, Vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerber: Baumann-Kieliger Alois, Oberdorf, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 7. Mai 1993, 18. April 2002

Göschenen

Grundstück Nr.: 274.1208, 4 972 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 275.1208, 2 924 m²,

Plan Nr. 9.1, Horwen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, übriges Gebäude

Veräusserer: Baumann-Kieliger Alois, Oberdorf, 6487 Göschenen

Erwerber: Baumann-Rieser Zacharias, Breiti 3, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 13. Februar 2003

Schattdorf

Grundstück Nr.: 679.1213, 577 m², Plan Nr. 25, Steiner matt, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage

Veräusserer: Kempf-Holdener Hans, Adlergartenstrasse 55, 6467 Schattdorf
Erwerber: Bundi-Mattli Diego und Silja, Mattenstrasse 38, 6463 Bürglen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Juli 1973

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2467.1213, Sonderrecht an der 4^{1/2}-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss West (und Dachgeschoss West) und Nebenräume, ^{333/1000} Miteigentum an Grundstück Nr.: 1624.1213

Veräusserer: Bissig-Staub Othmar, Weingarten 1, 6467 Schattdorf
Erwerber: Zurfluh-Valente Daniel und Marisa, Weingarten 1, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 7. Oktober 1993

Seelisberg

Grundstück Nr.: 335.1215, 377 m², Plan Nr. 12, Oberdorf, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, Hofraum und Garten, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer: Murer-Aschwanden Josef, Oberdorf, 6377 Seelisberg
Erwerberin: Murer-Aschwanden Gertrud, Oberdorf, 6377 Seelisberg
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. Oktober 1983

Wassen

Grundstück Nr.: 308.1220, 299 m², Plan Nr. 10, Pfaffensprung, Hofraum
Veräussererin: Kraftwerk Wassen AG, mit Sitz in 6484 Wassen
Erwerberin: Kraftwerk Amsteg AG, mit Sitz in 6474 Amsteg
Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 19. Juni 1947

Altdorf, 7. März 2003

Amt für das Grundbuch

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 38 vom 26.2.2003, S. 15

20. Februar 2003

Tresch Transport GmbH, in Silenen, Grund 67, 6474 Amsteg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.2.2003. Zweck: Betrieb eines Transportgeschäftes und Anbieten sowie Erbringen von Dienstleistungen für andere Transportgesellschaften; kann im In- und Ausland alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Grundstücke erwerben, belasten und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen. Stammkapital: CHF 20 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Josef Tresch», in Silenen, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens CHF 500 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Tresch, Markus, von Silenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19 000.–; Tresch-Gehrig, Ruth, von Kirchberg SG und Silenen, in Silenen, Gesellschafterin, mit Einzelprokura, mit einer Stammeinlage von CHF 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 3.3.2003, S. 15

25. Februar 2003

Inauen Elektrokontrollen GmbH, in Altdorf UR, Hochmühlegasse 2a, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Zweck: Durchführung von Elektrokontrollen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung. Sie kann auch alle anderen Tätigkeiten im Elektrobereich vornehmen, namentlich in den Gebieten Planung, Projektierung, Ausführung, Beratung, Expertisen, Herstellung, Vermittlung und Handel. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Ferner kann sie Gesellschaften, Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Sie kann im übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Stammkapital: CHF 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Inauen-Dobler, Robert, von Appenzell, in Spiringen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19 000.–; Arnold-Philipp, Oswald, von Unterschächen, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1 000.–; Herger, Markus, von Spiringen, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

25. Februar 2003

Berichtigung des im SHAB Nr. 28 vom 12.2.2003, S. 14, publizierten TB-Eintrags Nr. 30 vom 6.2. 2003. **MZ Power GmbH**, in Schattdorf, Durchführung von Elektroarbeiten und Elektroplanungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 35 vom 21.2.2003, S. 15, Publ. 872896). Domizil neu: Dorfstrasse 30, 6467 Schattdorf.

25. Februar 2003

Paul Zumstein Treuhand AG, in Altdorf UR, Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten Buchführung, Revisionen, Unternehmensberatung, Steuerberatung, Treuhandfunktionen, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 77 vom 23.4.2002, S. 13, Publ. 438884), mit Hauptsitz in: Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rohrer, Kurt, von Eiken, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fanger, Cornelia, von Sarnen, in Giswil, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 7. März 2003

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Schattdorf

Bauherrschaft: Mülle-Epp Josef, Acherlistrasse 6, Schattdorf
Bauvorhaben: Um-/Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Acherlistrasse 6, Parzelle 837
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

Bauherrschaft: Gimise GmbH, Kohlplatzstrasse 16, Seedorf
Bauvorhaben: Überdachung bestehende Kranbahn
Bauplatz: Kohlplatzstrasse 15, Parzelle 252

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Bau-einsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 7. März 2003

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

GEP Altdorf: Eigentumsverhältnisse Abwasserleitungen

Im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) Altdorf sind die Abwasserleitungen und deren Eigentümer erhoben worden. Die Übersichts-pläne «Eigentumsverhältnisse» zeigen die aufgenommenen Leitungen und Anlagen mit den festgelegten Eigentümern (Kanton, Gemeinde, Melioration, Private) auf (exkl. Eggberge).

Diese Pläne werden während 30 Tagen vom 7. März bis 7. April 2003 auf der Bauabteilung, Fremdenspital, Gemeindehausplatz 4 öffentlich aufgelegt.

Zusätzlich können die detaillierten Kanalisationskatasterpläne eingesehen werden.

Gegen die Übersichtspläne «Eigentumsverhältnisse» kann innert 30 Tagen, das heisst bis zum 7. April 2003 (Datum Poststempel) bei der Wasserkommission Altdorf, Gemeindehausplatz 4, Postfach 458, 6460 Altdorf schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Altdorf, 7. März 2003

Wasserkommission Altdorf

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Andermatt – Nätschen, Sanierung Stützmauern S 69.5 r.d.B und S 70.1 l.d.B

Die Matterhorn Gotthard Bahn schreibt vorbehältlich der Plangenehmigung folgende Arbeiten zur freien Konkurrenz aus:

- 1 Auftraggeber: Matterhorn Gotthard Bahn, Infrastruktur AG, Nordstrasse 20, 3900 Brig
- 2 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 3 Auftrag / Arbeitsgattungen: Strecke Andermatt – Disentis, Abschnitt Andermatt – Nätschen
S 69.5 r.d.B. Sanierung Stützmauer, km 69.446 - 69.588 und
S 70.1 l.d.B. Sanierung Stützmauer, km 70.381 - 70.410

Hauptmengen:

Baumeisterarbeiten S 69.5 r.d.B.	
Bodenverdübelung mit gebohrten ROR	1 000 m
Erdarbeiten	270 m ³
Kleinere Betonarbeiten	70 m ³
Schalungen	70 m ²
Bewehrung	10 t
Vermörtelung von Mauerfugen	110 m ²
Abbruch und Neuaufschichtung Naturstein-MW	160 m ³
Drainagebohrungen	55 m
Baumeisterarbeiten S 70.1 l.d.B.	
Bodennägel aus Armierungsstahl	50 Stk.
Abbruch Spritzbetonverkleidung	10 m ³
Kleinere Betonarbeiten	10 m ³
Bewehrung	1 t
Entwässerungsrinnen	30 m
Drainagebohrungen	10 m

- 4 Ausführungstermin: Anfangs Juni 2003 bis Ende September 2003
- 5 Begehung: Dienstag, 18. März 2003, 10.00 Uhr, Parkplatz MGBahn, Bahnhof Andermatt. Die Begehung ist obligatorisch.
- 6 Vermerk (Stichwort): «Stützmauer S 69.5» und/oder «Stützmauer S 70.1»
- 7 Eingabeadresse: Matterhorn Gotthard Bahn, Infrastruktur AG, Nordstrasse 20, 3900 Brig
Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den Vermerk auf dem Couvert sind ungültig.
- 8 Eingabefrist: bis Montag, 14. April 2003 (Poststempel A-Post)

- 9 Zuschlagskriterien: Gemäss Ausschreibungsunterlagen
- 10 Verbindlichkeit der Angebote: 6 Monate
- 11 Bezug der Unterlagen: Die Unterlagen werden an der Begehung gegen eine Gebühr von je Fr. 30.– abgegeben; die Anmeldung zur Begehung hat bis am 14.3.2003 bei Ernst Winkler + Partner AG Altdorf, Tel. 041 871 11 08 zu erfolgen.
- 12 Öffnung der Angebote: Mittwoch, 16.4.2003, 10.15 Uhr, bei der Matterhorn Gotthard Bahn, Infrastruktur AG, Depot + Werkstätte, Glisergrund in 3902 Glis (Sitzungszimmer).
- 13 Auskunftsstelle: Ingenieurbüro Ernst Winkler + Partner AG, Altdorf, Tel. 041 871 11 08 / Fax 041 870 89 80 / E-Mail: ewpaltdorf@bluewin.ch

Brig, 7. März 2003

Matterhorn Gotthard Bahn
Infrastruktur AG

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen; Los E22, Beleuchtungssteuerung

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Beleuchtungssteuerung der Umfahrung Flüelen.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung einer Beleuchtungssteuerung inklusive Verteil- und Regleranlagen für den Flüeler Tunnel sowie den Anschluss an das ATM-Kommunikationsnetz.

Hauptmassen:

- Beleuchtungssteuerung mit einem Kopfrechner mit Visualisierung (Kommunikationsrechner mit der Betriebsleitebene BLE)
- 3 Gruppenrechner mit Visualisierung
- 2 Aussenleuchtdichtesensoren
- 50 Leistungsregler für die stufenlose Steuerung der Beleuchtungen
- 21 Schränke für die Steuerungen und die Niederspannungsverteilung der verschiedenen Beleuchtungsgruppen

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:	
Gesamtkosten	40 %
Technik	40 %
Projektorganisation	20 %

Ausführungstermin: September 2003 bis Februar 2005

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 14. März 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 21. März 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 120.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E22 Beleuchtungssteuerung» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 2. Mai 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 2. Mai 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 6. Mai 2003, 15.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 7. März 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

N4, Umfahrung Flüelen; Los E31, Axialventilatoren

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Ausrüstung des Flüeler Tunnels mit Axialventilatoren.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung von zwei Axialventilatoren für die Lüftungszentrale des Flüeler Tunnels. Dazu gehören auch die Frequenzumformer, Schaltanlagen und Überwachungsgeräte.

Hauptmassen:

– Axialventilatoren mit Absperrklappen und Zubehör	2 St.
– Frequenzumformer	2 St.
– Antriebs-Schaltschränke	nach Bedarf
– Motoranschlusskabel für Axialventilatoren	2 St.
– Schalldämpferkulisse druckseitig	1 St.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	50 %
Technik	30 %
Projektorganisation	20 %

Ausführungstermin: September 2003 bis Februar 2005

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Das Bauwerk wird der Bauwerksklasse III gemäss «QM-Anforderungen im Nationalstrassenbau» des Bundesamtes für Strassen zugeordnet. Für den Unternehmer gelten deshalb die Anforderungen der Stufe C. Bei Arbeitsgemeinschaften müssen mindestens die federführende Firma und die technische Leitung nach ISO 9000 zertifiziert sein.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 14. März 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 21. März 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 90.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abzugeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E31 Axialventilatoren» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 2. Mai 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 2. Mai 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 6. Mai 2003, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 7. März 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N4, Umfahrung Flüelen; Los E71, Kabelinstallationen Zentralen

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Ausrüstung der Zentralen des Flüeler Tunnels mit Kabelinstallationen.

Die Ausschreibung umfasst die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme und Dokumentierung der Installationen von Licht und Kraft, der Raumlüftung, Brandmelder und weiteren Ausrüstungen der drei Zentralen des Flüeler Tunnels.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

Gesamtkosten	70 %
Technik	20 %
Projektorganisation	10 %

Ausführungstermin: September 2003 bis Februar 2005

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Bei der Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen sind Konventionalstrafen geschuldet.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 14. März 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 21. März 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 120.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte N4 Umfahrung Flüelen, E71 Zentraleninstallationen» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 2. Mai 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 2. Mai 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 6. Mai 2003, 15.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden. (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 7. März 2003

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

N2, Gotthardstrassentunnel; Lieferung von Speziallogistikfahrzeugen

Die Baudirektion Uri und das Dipartimento del territorio del Cantone Ticino, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnen die Konkurrenz für die Beschaffung von Speziallogistikfahrzeugen für den Gotthardstrassentunnel.

Lieferauftrag

Lieferung von 2 Speziallogistikfahrzeugen oder 2 Spezialzugfahrzeugen und 2 Spezialanhängern für die Schadenwehr Gotthard.

Die Fahrzeuge werden für Interventionen der Schadenwehr Gotthard und für betriebliche Aufgaben im Sicherheitsstollen des Gotthardstrassentunnels eingesetzt. Die Ausrüstungen für die verschiedenen Einsätze müssen mit einem Modulsystem auf die Fahrzeuge verladen oder angehängt werden können.

Neben dem im Konzeptvorschlag beschriebenen Fahrzeugsystemen sind auch Unternehmervarianten erwünscht.

Anforderungen

Zweiwegfahrzeugsystem, ausrüstbar mit verschiedenen Einsatzmodulen, Transportkapazität für mindestens 10 vollausgerüstete Feuerwehrleute oder mindestens 2 Krankentragbahnen. Motorisierung: Leistungsstarker Dieselmotor mit EURO 3 Abgasnorm, mindestens 2 angetriebene Achsen, max. Geschwindigkeit ca. 50 km/h, Masse: Breite \leq 1900 mm, Höhe \leq 2100 mm, Länge \leq 7500 mm oder maximal 1 Zugfahrzeug und 1 Modulanhänger, Nutzlast ca. 1500 kg

Verfahren

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Uri vergeben.

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Eignungskriterien

- Erfahrung im Spezialfahrzeugbau
 - Kundendienst und Serviceorganisation in der Nähe des Einsatzortes
 - Fachkompetenz und einsatzerprobte Technologien
- Mit dem Angebot ist eine Referenzliste abzugeben.

Zuschlagskriterien

- | | |
|---|------|
| – Zweckmässigkeit des Gesamtsystems | 40 % |
| – Beschaffungspreis | 40 % |
| – Qualität, Zuverlässigkeit, technischer Stand der Lösung | 10 % |
| – Serviceorganisation | 10 % |

Nach dem Zuschlag wird in Zusammenarbeit mit dem ausgewählten Lieferanten ein Realisierungspflichtenheft erstellt.

Vor der Vertragsunterzeichnung ist eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von 25% der Auftragssumme, abrufbar auf erstes Verlangen, Dauer bis 120 Tage nach der Ablieferung und Abnahme, zu leisten.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 28. März 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Donnerstag, 3. April 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf zum Preis von Fr. 20.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die obligatorische Begehung findet am Freitag, 11. April 2003, 09.30 Uhr im Werkhof A2, 6487 Göschenen statt. Anbieter, die an dieser Begehung nicht oder nur teilweise teilnehmen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Schadenwehr Gotthard, SISTO-Fahrzeug» an die Betriebskommission Gotthardstrassentunnel, c/o Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 27. Juni 2003, 16.00 Uhr, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 27. Juni 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Poststelle, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 1. Juli 2003, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Résumé:

1. Objet du concours: la livraison de deux véhicules speciaux pour le Centre d'intervention du Saint Gothard
2. Les documents sont à demander par écrit à l'office des travaux publics du Canton Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
3. Remise des offres: Jusqu'au 27 juin 2003, courrier A, à l'adresse suivante: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 7. März 2003

Betriebskommission Gotthardstrassentunnel

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

Beim Amt für Soziales ist die Stelle als

Amtsvorsteher/in

neu zu besetzen.

Aufgaben: Der Aufgabenbereich ist sehr vielseitig und anspruchsvoll. Er umfasst insbesondere Aufsichtsfunktionen und Sachbearbeitung im Sozialhilfswesen sowie die Leitung und Koordination der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden. Im Rahmen der Amtsführung sind Sie für den vielseitigen Vollzug der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung verantwortlich. Dazu zählt namentlich die Planung eines umfassenden und fachgerechten Sozialhilfeangebotes im Kanton Uri.

Anforderungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, idealerweise mit Weiterbildung an einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Fachausbildung. Ihre mehrjährige Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des Sozialwesens ist von Vorteil. Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, gute mündliche und schriftliche Ausdruckweise, Führungseigenschaften, Durchsetzungsvermögen und soziale Kompetenz runden Ihr Persönlichkeitsprofil ab.

Wie bieten eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit Anstellungsbedingungen gemäss kantonaler Personalverordnung.

Der Stellenantritt ist am 1. Juli 2003 oder nach Vereinbarung.

Wenn Sie diese interessante Herausforderung annehmen möchten, dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 17. März 2003 an die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Direktionssekretär Roland Hartmann (Telefon 041 875 21 50) oder Amtsvorsteher Iwan Stampfli (Telefon 041 875 21 52) gerne zur Verfügung.

Altdorf, 7. März 2003

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

Beim Direktionssekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri ist die Stelle

**einer kaufmännischen Mitarbeiterin oder
eines kaufmännischen Mitarbeiters
(80 – 100%)**

zu besetzen.

Aufgaben: Sie führen das Sekretariat, übernehmen Sachbearbeitungsaufgaben und unterstützen den Direktionsvorsteher, den Direktionssekretär und die Amtsvorsteher bei administrativen und organisatorischen Aufgaben. Ihre selbstständige Tätigkeit umfasst auch die Ausbildung des kaufmännischen Lehrlings. Für die Aufgaben im Direktionssekretariat ist ein Teilpensum von 80% vorgesehen. Ergänzend besteht die Möglichkeit, Aufgaben aus dem Amt für Soziales mit einem Pensum von 20% zu übernehmen.

Anforderungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige Ausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung. Zu Ihrem idealen Anforderungsprofil zählen selbstständige Arbeitsweise, sehr gute EDV-Anwendungskenntnisse (MS-Office), Organisationstalent, gute Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Teamfähigkeit.

Wir bieten Ihnen eine vielseitige Arbeitsstelle mit Anstellungsbedingungen gemäss kantonaler Personalverordnung. Der Stellenantritt ist am 1. Juni 2003 oder nach Vereinbarung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 17. März 2003 an die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Direktionssekretär Roland Hartmann, Telefon 041 875 21 50, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 7. März 2003

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

GERICHTLICHER TEIL

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Altgült Nr. 7146 im Wert von CHF 1 098.91, vom 8.1.1747, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7149 im Wert von CHF 351.65, vom 2.12.1804, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7150 im Wert von CHF 527.47, vom 22.12.1814, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7152 im Wert von CHF 527.47, vom 22.12.1814, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7160 im Wert von CHF 1 054.95, vom 7.3.1874, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7161 im Wert von CHF 200.–, vom 4.10.1884, Pfandstelle 1;
 - Altgült Nr. 7165 im Wert von CHF 3 000.–, vom 5.1.1932, Pfandstelle 2;
 - Altgült Nr. 7166 im Wert von CHF 3 000.–, vom 5.11.1932, Pfandstelle 3;
- alle lastend auf dem Grundstück L544.1216 (Liegenschaft Nr. 544 Grundbuch Silenen), des Josef Zraggen, geb. 3.4.1933, von Erstfeld, in Erstfeld.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 21. Januar 2003 (LGP 02 410)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

1. Altgülte Fr. 75.87, Errichtung unbekannt
2. Altgülte Fr. 175.83, errichtet 10. Juli 1881

haftend auf Grundstück L 463.1212 (ehemals HB 25 Realp, Parzelle E), Russ, des Erich Nager-Renner, Realp.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Ursern, Andermatt, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Andermatt, 3. März 2003 (GP 02/03)

Landgerichtspräsident Ursern
Dr. Robert Regli

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

- Nr. 1, Altgült von CHF 70.33 ohne Vorgang;
- Nr. 3, Altgült von CHF 175.83 ohne Vorgang;
- Nr. 5, Altgült von CHF 322.20 ohne Vorgang;
- Nr. 6, Altgült von CHF 322.20 ohne Vorgang;
- Nr. 7, Altgült von CHF 351.65 ohne Vorgang;
- Nr. 11, Altgült von CHF 648.79 ohne Vorgang;
- Nr. 12, Altgült von CHF 527.47 ohne Vorgang;
- Nr. 13, Altgült von CHF 28.13 ohne Vorgang;
- Nr. 17, Altgült von CHF 219.59 ohne Vorgang;
- Nr. 18, Altgült von CHF 492.31 ohne Vorgang;
- Nr. 19, Altgült von CHF 386.82 ohne Vorgang;
- Nr. 21, Altgült von CHF 703.30 ohne Vorgang;
- Nr. 23, Altgült von CHF 1 000.– mit Vorgang CHF 4 248.62;
- Nr. 24, Altgült von CHF 1 000.– mit Vorgang CHF 4 248.62;
- Nr. 25, Altgült von CHF 1 000.– mit Vorgang CHF 4 248.62;

alle lastend auf dem Grundstück L470.1206 (Bezeichnung alt: HB 465 Erstfeld), des Paul Wipfli, Bern, Beat Villiger, Davos-Platz, und Gedeon Villiger, Firenze (Miteigentümer).

Altdorf, 21. Januar 2003 (LGP 01 377)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgende Pfandtitel werden für kraftlos erklärt:

- Nr. 3, Altgült von CHF 703.30 vom 11. November 1618;
- Nr. 5, Altgült von CHF 259.75 vom 22. März 1718;
- Nr. 6, Altgült von CHF 246.16 vom 2. Februar 1706;
- Nr. 9, Altgült von CHF 175.83 vom 23. Juni 1722;
- Nr. 10, Altgült von CHF 234.29 vom 25. Oktober 1732;
- Nr. 13, Altgült von CHF 175.83 vom 27. Februar 1746;
- Nr. 15, Altgült von CHF 351.65 vom 24. März 1769;
- Nr. 16, Altgült von CHF 263.74 vom 16. November 1786;
- Nr. 17, Altgült von CHF 52.79 vom 16. November 1786;
- Nr. 18, Altgült von CHF 741.98 vom 9. Februar 1785;
- Nr. 19, Altgült von CHF 243.59 vom 4. Februar 1792;
- Nr. 20, Altgült von CHF 243.59 vom 4. Februar 1792;
- Nr. 21, Altgült von CHF 150.66 vom 4. Februar 1792;
- Nr. 22, Altgült von CHF 351.65 vom 4. Februar 1792;
- Nr. 23, Altgült von CHF 358.85 vom 22. November 1804;

- Nr. 24, Altgült von CHF 175.83 vom 10. November 1831;
- Nr. 26, Altgült von CHF 135.97 vom 31. Februar 1846;
- Nr. 25, Altgült von CHF 78.55 vom 23. Mai 1841;
- Nr. 27, Altgült von CHF 524.47 vom 23. Mai 1841;
- Nr. 29, Altgült von CHF 1 394.72 vom 4. Juli 1910;
- Nr. 30, Altgült von CHF 1 394.73 vom 4. Juli 1910;
- Nr. 31, Altgült von CHF 1 394.73 vom 4. Juli 1910;

alle haftend auf HB 14 / Parzelle 514 Spiringen, des Alfons Gisler-Arnold, Spiringen.

- Nr. 1, Altgült von CHF 856.89 vom 30. Juni 1864;
- Nr. 2, Altgült von CHF 879.12 vom 30. Juni 1864;
- Nr. 3, Altgült von CHF 615.38 vom 13. Juni 1871;

alle haftend auf HB 637 / Parzelle 512 Spiringen, des Alfons Gisler-Arnold, Spiringen.

Altdorf, 7. Februar 2003 (LGP 01 404)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgendes Wertpapier wird für kraftlos erklärt:

Seniorenspartei Nr. 20160.01 der Raiffeisenbank Urner Unterland, lautend auf Jakob Müller, geboren 23. Mai 1915, gestorben 4. Januar 2002, wohnhaft gewesen in Schattdorf, mit einem eingetragenen Saldo von CHF 23 179.50.

Altdorf, 10. Januar 2003 (LGP 02 146)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgendes Wertpapier wird für kraftlos erklärt:

Namensspartei Nr. 826338-50 der Urner Kantonalbank, lautend auf Josef und Josefine Walker-Gisler, Schattdorf, mit einem eingetragenen Saldo von CHF 57 686.20 per 9. Januar 2002.

Altdorf, 10. Januar 2003 (LGP 02 153)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

STRAFUNTERSUCHUNG

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION (ART. 31 STPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 31. Januar 2003 in der Strafsache gegen PENATI Ugo Cesare, geb. 1. September 1967, von Italien, früher whft. in IT-20030 Seveso, Via Trento Trieste 34, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PENATI Ugo Cesare wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. PENATI Ugo Cesare wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 700.–.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von Fr. 100.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 7. März 2003

Staatsanwaltschaft Uri

KONKURS/BETREIBUNG

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

1. Schuldner: Tresch Franz, geboren am 17.1.1966, von Silenen UR, wohnhaft in 6472 Erstfeld, Aecherliweg 13
2. Datum des Schlusses: 27. Februar 2003

Altdorf, 7. März 2003

Konkursamt Uri

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Uerner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 3. April 2003, 14.00–17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. Franz-Xaver Brücker, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

REGLEMENT

über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

und

REGLEMENT

über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten

(Änderung vom 18. Februar 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement vom 28. September 1999 über die vorläufige Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998¹⁾

Titel

Reglement über die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

Artikel 1 bis 12

aufgehoben

Artikel 13 Zuständige Behörde

¹ Die Justizdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung nach Artikel 406c OR²⁾.

² Sie nimmt die Kautions nach Artikel 8 der Verordnung vom 10. November 1999 über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft³⁾ entgegen.

¹⁾ RB 9.2115

²⁾ SR 220

³⁾ SR 221.218.2

2. Reglement vom 22. Mai 1995 über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten¹⁾

Artikel 1 Katalog

Der Richter wendet auf folgende bundesrechtliche Bestimmungen das summarische Verfahren an:

I. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁾

a) Personenrecht

1. Art. 28c bis 28f (vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit)
2. Art. 28I (Einräumung des Gegendarstellungsrechts)
3. Art. 35 (Verschollenerklärung)
4. Art. 42 (Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister)

b) Familienrecht

5. Art. 137 (vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren)
6. Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 (Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten)
7. Art. 169 Abs. 2 (Massnahmen betreffend die Wohnung der Familie)
8. Art. 170 Abs. 2 (Auskunftspflicht unter Ehegatten)
9. Art. 172 bis 179 (Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft)
10. Art. 185, 187 Abs. 2, 189 und 191 Abs. 1, sowie Art. 185 und 187 aZGB in Verbindung mit Art. 9e und 10 SchIT (Anordnung der Gütertrennung und Wiederherstellung des früheren Güterstandes)
11. Art. 195a (Aufnahme eines Inventars der Vermögenswerte der Ehegatten)
12. Art. 203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, und 250 Abs. 2, sowie Art. 11 SchIT (Einräumung von Zahlungsfristen ausserhalb eines Prozesses betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung)
13. Art. 230 (Zustimmung zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft durch die Ehegatten)
14. Art. 205 aZGB in Verbindung mit Art. 9e und 10 SchIT (Sicherstellung des Frauenguts)
15. Art. 234 aZGB in Verbindung mit Art. 1 SchIT (Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft)
16. Art. 281 bis 283 (vorsorgliche Massregeln bei der Unterhaltsklage)
17. Art. 291 und 292 (Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge für das Kind)
18. Art. 297 (Zuteilung der elterlichen Sorge bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts)
19. Art. 397d (gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung)

¹⁾ RB 9.2231

²⁾ SR 210

20. Art. 410 (Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften eines Unmündigen oder Entmündigten)

c) **Erbrecht**

- 21. Art. 507 (Entgegennahme der von Zeugen übermittelten letztwilligen mündlichen Verfügung)
- 22. Art. 546 (Sicherstellung bei Verschollenheit)
- 23. Art. 556 (Klage auf Einlieferung der letztwilligen Verfügung)
- 24. Art. 594 Abs. 2 (Sicherstellung der Vermächtnisnehmer)
- 25. Art. 598 (vorsorgliche Massregeln bei der Erbschaftsklage)
- 26. Art. 604 (Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben)

d) **Sachenrecht**

- 27. Art. 647 (Massnahmen zur Erhaltung der Sache bei Miteigentum)
- 28. Art. 662, 731 und 783 (Eintragung dinglicher Rechte bei ausserordentlicher Ersitzung)
- 29. Art. 712c, 712q und 712r (Einsprachen gegen die Verfügung über ein Stockwerk sowie Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum)
- 30. Art. 712i, 779d, 779k und 837 bis 839 sowie Art. 523 OR (vorläufige Eintragung gesetzlicher Pfandrechte)
- 31. Art. 760, 762 und 763 (Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars)
- 32. Art. 766 und 775 (Anordnung der Liquidation des Nutzniessungsvermögens und der Abtretung von Nutzniessungsforderungen)
- 33. Art. 808 Abs. 1 und 2, sowie 809 bis 811 (Massnahmen zur Sicherung des Grundpfandgläubigers)
- 34. Art. 833 (Ordnung der Pfandrechtsverteilung bei Zerstückelungen)
- 35. Art. 852 (Ordnung der Pfandrechte bei der Zerstückelung)
- 36. Art. 860 Abs. 3 (Anordnung über die Stellvertretung bei Schuldbrief und Gült)
- 37. Art. 870 und 871 (Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln)
- 38. Art. 960, 961 und 966 (Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Grundbuch)
- 39. Art. 976 sowie Art. 33c der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch¹⁾ (Löschung untergegangener dinglicher Rechte und Aufhebung von Stockwerkeigentum)
- 40. Art. 977 (Berichtigung des Grundbuchs)

II. **Nebenerlasse zum ZGB**

- 41. Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht²⁾ (Zustimmung des Ehegatten zur Veräusserung)

¹⁾ SR 211.432.1

²⁾ SR 211.412.11

III. Obligationenrecht¹⁾

a) Allgemeine Bestimmungen

- 42. Art. 92 und 93 (Hinterlegung und Verkauf der geschuldeten Sache bei Gläubigerverzug)
- 43. Art. 98 (Ermächtigung des Gläubigers zu Handlungen auf Kosten des Schuldners)
- 44. Art. 107 (Fristansetzung zur Vertragserfüllung)

b) Einzelne Vertragsverhältnisse

- 45. Art. 36 (gerichtliche Hinterlegung einer erloschenen Vollmacht)
- 46. Art. 83 (Ansetzung einer angemessenen Frist zur Sicherstellung)
- 47. Art. 168 (Hinterlegung eines streitigen Betrages)
- 48. Art. 202 (Vorverfahren bei Gewährleistung im Viehhandel)
- 49. Art. 204 (Feststellung des Tatbestandes und Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände)
- 50. Art. 226k (Stundung beim Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag)
- 51. Art. 274g und 282 (Ausweisung eines Mieters oder Pächters)
- 52. Art. 274f Abs. 2, und 301 (vorsorgliche Massnahmen im Gerichtsverfahren bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen)
- 53. Art. 322a und 322c (Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung)
- 54. Art. 337a (Ansetzung einer Frist zur Sicherheitsleistung im Fall der Lohngefährdung)
- 55. Art. 366 (Fristansetzung bei vertragswidriger Ausführung eines Werkes)
- 56. Art. 367 (Anordnung der Prüfung des Werkes durch Sachverständige)
- 57. Art. 383 (Fristansetzung zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes)
- 58. Art. 406h (Herabsetzung der Vergütung für Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung)
- 59. Art. 427 und 435 (Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut)
- 60. Art. 444, 445, 451 und 453 (Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut)
- 61. Art. 480 (Herausgabe der beim Sequester hinterlegten Sache)
- 62. Art. 496 Abs. 2, und 501 Abs. 2 (Beurteilung der Deckung des Bürgschaftsgläubigers durch Pfandrechte und Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen bei Leistung von Realsicherheit)
- 63. Art. 506 (Recht des Bürgen auf Sicherstellung)

c) Handelsgesellschaften und Genossenschaft

- 64. Art. 565 Abs. 2, 603, 767 und 814 Abs. 2 (vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis)

¹⁾ SR 220

65. Art. 574 (Anordnung vorsorglicher Massnahmen bei Klage auf Auflösung einer Kollektivgesellschaft)
66. Art. 584, 619 Abs. 1, 690 Abs. 1, 764 Abs. 3, 797 Abs. 1, und 847 Abs. 4 (Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters)
67. Art. 600 Abs. 3 (Bezeichnung des Sachverständigen zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaft)
68. Art. 625 Abs. 2, 775 Abs. 2, und 831 Abs. 2 (Fristansetzung und vorsorgliche Massnahmen bei mangelnden Mitgliedern oder Organen)
69. Art. 643 Abs. 3 (vorsorgliche Massnahmen bei Klage auf Auflösung der Aktiengesellschaft)
70. Art. 685b Abs. 5 (Bestimmung des wirklichen Wertes von Aktien)
71. Art. 890 Abs. 2 (Abberufung von Mitgliedern der Verwaltung und der Kontrollstelle der Genossenschaft sowie anderer von der Generalversammlung gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, Durchführung einer Neuwahl und danach erforderliche Massnahmen)
72. Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619, 740, 741, 770, 823, 913, 585 Abs. 3, und 619 (Abberufung und Ersetzung von Liquidatoren und Verkauf zu einem Gesamtübernahmepreis und Art der Veräusserung von Grundstücken)
73. Art. 697 Abs. 4, 819 Abs. 2, und 857 Abs. 3 (Anordnung der Auskunftserteilung an Aktionäre, Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschafter sowie der Auskunftserteilung nach Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds¹⁾)
74. Art. 697a bis 697g (Einsetzung eines Sonderprüfers)
75. Art. 697h Abs. 2 (Einsichtnahme der Gläubiger in die Jahres- und Konzernrechnung der Aktiengesellschaft)
76. Art. 699 Abs. 4, 809 Abs. 3, und 881 Abs. 3 (Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und einer Genossenschaft sowie der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
77. Art. 706a Abs. 2, 808 Abs. 6, und 891 Abs. 1 (Bezeichnung eines Vertreters der Gesellschaft oder der Genossenschaft bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen durch die Verwaltung)
78. Art. 727e Abs. 3, und 727f Abs. 2 bis 4 (Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle)
79. Art. 744, 770, 823 und 913 (Hinterlegung von Forderungsbeiträgen bei der Liquidation)
80. Art. 745, 770, 823 und 913 (Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Schuldenruf)

d) Wertpapiere

81. Art. 971, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098 und 1143 (Kraftloserklärung von Wertpapieren)

¹⁾ SR 951.31

- 82. Art. 1032 (Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung)
- 83. Art. 1072 (Verbot der Bezahlung eines abhandengekommenen Wechsels und Hinterlegung der Wechselsumme)
- 84. Art. 1147, 1151 und 1152 (Hinterlegung der fälligen Summe und vorsorgliche Massnahmen bei abhandengekommenen wechselähnlichen oder anderen Orderpapieren)
- 85. Art. 1162 Abs. 3 und 4, sowie 1165 Abs. 3 (Erlöschen der einem Vertreter von der Gläubigerversammlung erteilten Vollmacht im Falle der Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen und erforderliche Massnahmen sowie Einberufung einer Gläubigerversammlung auf Gesuch der Anleihengläubiger)

IV. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾

- 86. Art. 68b (Anordnung der Gütertrennung)
- 87. Art. 77 (Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlags)
- 88. Art. 80 bis 84 (Rechtsöffnung), ohne 83 Abs. 2 (Aberkennung der Forderung)
- 89. Art. 85 (Aufhebung und Einstellung der Betreibung)
- 90. Art. 83, 162, 170 und 183 (Aufnahme eines Güterverzeichnisses und Anordnung vorsorglicher Massnahmen)
- 91. Art. 171, 190 bis 193 und 309 (Konkurseröffnung)
- 92. Art. 181 (Bewilligung des Rechtsvorschlags in der Wechselbetreibung)
- 93. Art. 193 und 196 (Anordnung und Einstellung der Liquidation einer Verlassenschaft)
- 94. Art. 195 (Widerruf des Konkurses)
- 95. Art. 230 und 231 (Einstellung des Konkursverfahrens und Anordnung des summarischen Konkursverfahrens)
- 96. Art. 265a (Feststellung des neuen Vermögens)
- 97. Art. 268 (Schluss des Konkursverfahrens)
- 98. Art. 272, 273 und 278 (Bewilligung eines Arrestes, Auferlegung oder Änderung einer Arrestkaution, Einsprache beim Arrestrichter)
- 99. Art. 294 (Entscheidung des Nachlassrichters)

V. Nebenerlasse zum Obligationenrecht

- 100. Art. 32 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung²⁾ (vorsorgliche Untersagung der Eintragung im Handelsregister)
- 101. Art. 13 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag³⁾ (Kraftloserklärung von Versicherungspolizen)
- 102. Art. 14 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb⁴⁾ (vorsorgliche Massnahmen bei Streitigkeiten über unlauteren Wettbewerb)

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 221.411

³⁾ SR 221.229.1

⁴⁾ SR 241

103. Art. 17 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen¹⁾ (vorsorgliche Massnahmen bei Wettbewerbsbeschränkungen)
104. Art. 14 und 36 der eidgenössischen Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr²⁾ sowie Art. 48 des Anhanges A und Art. 52 des Anhanges B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (Tatbestandsfeststellung im Eisenbahntransportrecht)
105. Art. 80 bis 83 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt³⁾ (Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen)
106. Art. 26 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds⁴⁾ (Anordnung der Untersuchung durch eine Revisionsstelle)

II.

Diese Änderungen treten am 1. März 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 251

²⁾ SR 742.401

³⁾ SR 748.0

⁴⁾ SR 951.31

VERANSTALTUNGEN

KANTON

Donnerstag, 13. März bis Sonntag, 16. März 2003

Kunst- und Kulturstiftung Danioth

Foyer theater(uri), Tellspielhaus Altdorf. Öffentliche Übergabefeier Förderungsbeiträge 2003 und Filmpremiere «Uri – der Film»: Samstag, 15. März 2003, 17.00 Uhr. Öffnungszeiten der Ausstellung: Donnerstag/Freitag, 13./14. März 2003, 14.00 bis 17.00 Uhr; Samstag/Sonntag, 15./16. März 2003, 10.00 bis 17.00 Uhr. Alle Kunst- und Kulturfreunde sind herzlich eingeladen.

VEREINE

Freitag/Samstag, 14./15. März 2003

Urner Trophäenschau 2003

Freitag, 18.00 bis 02.00 Uhr; Samstag, 09.00 bis 17.00 Uhr; im Mehrzweckgebäude Winkel in Altdorf. Am Freitag musikalische Unterhaltung mit der Kapelle Mühlegrindler; am Samstagmorgen Pelzfellmarkt. Grosse Tombola mit Sofortpreisen.

Samstag, 8. März bis Donnerstag, 3. April 2003

Ausstellung «Spaziergänge» von Sascha Dejanovic

in der Apertura Flüelen. Vernissage: Samstag, 8. März, 16.00 Uhr, Saalgeschoss.

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft

Teilerneuerung der Delegiertenversammlung; Wahlergebnis Kanton Uri (Amtsdauer 2003–2005)

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft hat gestützt auf Art. 13 der Statuten vom 16. Dezember 1999 (mit Änderungen vom 18. Mai 2001) folgende Person als in stiller Wahl gewählte Delegierte des Kantons Uri erklärt; das Mandat für eine Amtsdauer von zwei Jahren beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2003:

Huber Gabi, Altdorf.

Bern, 6. Februar 2003

Schweizerische Mobiliar Genossenschaft
Der Verwaltungsrat

Fixkosten optimieren!

Mit dem Personal von Personal Sigma Altdorf.

- Kontinuität
- Hohe Zuverlässigkeit
- Qualifizierte Mitarbeiter

Personal Sigma Altdorf

Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.personal-sigma.ch

personalsigma